

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vom
22.10.2019, Az.: 54.5-8823.81/Sika/Stuttgart**

Die Firma Sika Deutschland GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in 70439 Stuttgart-Stammheim, Kornwestheimer Str. 105-107, eine Anlage zur Herstellung von Bautenschutzmitteln. Gefertigt werden Beschichtungen für Industriefußböden, Korrosionsschutzanstriche und wasserbasierende Produkte zur Fassadenbeschichtung und Betonsanierung.

Aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns wurde die Produktion von Sikalastic®-851 Komp. A vom Werk Urach in das Werk Stuttgart-Stammheim verlegt.

Durch die Modernisierung des Rührwerkbehälters RW5108 soll künftig in diesem Behälter (zusätzlich zu anderen Rührwerken) die chemische Umsetzung von Methylendi(phenylisocyanat)e (MDI) ermöglicht werden. Hinzu kommen eine Wägeeinrichtung, der Austausch der Steuerung Simatic S5 auf die weiterentwickelte Steuerung Simatic S7 sowie der Einbau einer Heizstufe.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 und Nr. 4.4 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die ergänzende Nutzung des Rührwerksbehälters RW5108 im bestehenden Gebäude 34 – 36 auf dem Gelände der Sika Deutschland GmbH in Stuttgart-Stammheim. Umgeben ist das Betriebsgelände von der B27a in südwestlicher Richtung (teilweise untertunnelt) und im nordöstlichen Bereich von der Eisenbahntrasse Stuttgart-Ludwigsburg, die zum Bahnhof in Kornwestheim führt und sowohl dem Personen- als auch Güterverkehr gewidmet ist. In nordwestlicher Richtung verläuft die Verbindungsstraße zwischen Stuttgart-Stammheim von der B27a kommend und Kornwestheim. Die Entfernung zwischen den Produktions-

und Lagerhallen von Sika zur nächst gelegenen Wohnbebauung im Süden beträgt ca. 80 m.

MDI und MDI-haltige Stoffe selbst sind zwar nicht in der Anlage 1 zur Störfall-Verordnung als störfallrelevanter Stoff gelistet. Insoweit ist die chemische Umsetzung zum Produkt Sikalastic®-851 Komp. A auch kein störfallrelevanter Prozess. Allerdings können bei der Produktion anderer Waren im Rührwerksbehälter RW5108 weiterhin Stoffe nach Anhang I zur Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen. Die bisherigen Sicherheitsvorkehrungen werden – mit Ausnahme der technischen Verbesserung der Anlagensteuerung von Siemens Simatic S5 auf S7 - beibehalten. Der seither festgestellte angemessene Sicherheitsabstand i. S. v. § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz von 45 m zu nordwestlich gelegenen Schutzobjekten ändert sich nicht. Betriebsstörungen, die zu erhöhten Emissionen führen, sind vernünftigerweise auszuschließen und betreffen ohnehin nicht den verwendeten und in der Störfall-Verordnung angeführten Rohstoff MDI. Der anlagenspezifische Sicherheitsbericht für die Farbanlage 5 wurde ungeachtet dessen angepasst.

Im Übrigen können Umweltverschmutzungen und Belästigungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, wie seither auch, ausgeschlossen werden. So wird eine Geruchsbelastung aufgrund der chemischen Umsetzung der Stoffe in den Rührwerken durch die Führung des Abluftstroms über die Abgasreinigung in der thermischen Nachverbrennung so weit reduziert, dass diese nicht mehr wahrnehmbar ist. Auf dem gleichen Weg werden evtl. in der Abluft vorhandene Schadstoffe sicher verbrannt und gelangen nicht in die Umwelt. Abwasser aus der Anlage selbst fällt keines an.

Die Lagertätigkeit der zu lagernden Stoffe erfolgt in fest verschlossenen Gebinden. Daher ist mit keinen Gerüchen oder Emissionen über den Luftpfad zu rechnen. Ein Öffnen von Gebinden findet erst im Bereich der Produktionsstätten statt.

Ansonsten sind keine der in Nr. 2 Anlage 3 zum UVPG angeführten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich tangiert. Es sind auch keine den in Nr. 2 vergleichbaren und dort nicht gelisteten Kriterien für den Standort des Vorhabens und seine Umgebung ersichtlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.12.2019

gez.: Jürgen Rothe